



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

a) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 15/56

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/117

Der Landtag hat dem Innen- und Rechtsausschuss den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P., Drucksache 15/56, durch Plenarbeschluss vom 10. Mai 2000 und den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/117, durch Plenarbeschluss vom 8. Juni 2000 überwiesen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. in insgesamt drei Sitzungen, den Gesetzentwurf der Landesregierung in insgesamt zwei Sitzungen, jeweils zuletzt am 6. Dezember 2000, beraten.

Er gibt folgende Beschlussempfehlungen ab:

1. Der Ausschuss empfiehlt gegen die Stimme des Vertreters der F.D.P. mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der CDU, den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P., Drucksache 15/56, abzulehnen.

2. Mit fünf Stimmen von SPD, einer Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zwei Stimmen von CDU gegen eine Stimme der CDU und eine Stimme der F.D.P. empfiehlt der Ausschuss, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Monika Schwalm
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Landesministerin oder ein Landesminister hat Anspruch auf Amtsbezüge. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem das Amtsverhältnis beginnt und endet mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsverhältnis endet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a und b werden jeweils die Angaben „110 v.H.“ durch „109,3 %“ und das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem das Amtsverhältnis beginnt und endet mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsverhältnis endet.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Besteht ein Anspruch auf Amtsbezü-

Artikel 1

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„**(4)** Besteht ein Anspruch auf Amtsbe-

- | | |
|--|---|
| <p>ge und Dienstaufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Amtsbezüge und Dienstaufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt“.</p> | <p>züge und Dienstaufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Amtsbezüge und Dienstaufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“</p> |
| <p>e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.</p> | <p>e) unverändert</p> |
| <p>2. § 9 wird wie folgt geändert:</p> | <p>3. unverändert</p> |
| <p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „13“ durch „15“ ersetzt.</p> | |
| <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>aa) Sätze 1 und 2 werden Absatz 2.</p> | |
| <p>bb) Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.</p> | |
| <p>c) Absatz 4 wird gestrichen.</p> | |
| <p>d) Absatz 5 wird Absatz 3.</p> | |
| <p>3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> | <p>4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>a) In Buchstabe b werden die Worte „mindestens aber in Höhe des Ruhegehalts nach § 11“ gestrichen.</p> | <p>a) unverändert</p> |
| <p>b) Satz 2 wird gestrichen.</p> | <p>b) unverändert</p> |
| <p>4. § 11 wird wie folgt geändert:</p> | <p>5. § 11 wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> | <p>a) unverändert</p> |
| <p>„(1) Eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister, die oder der insgesamt fünf Jahre Mitglied der Landesregierung gewesen ist, erhält ab Beginn des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, lebenslänglich Ruhegehalt.“</p> | |
| <p>b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:</p> | <p>b) unverändert</p> |
| <p>„Amtszeiten in einer anderen Landesregierung oder in der Bundesregierung werden gleichfalls berücksichtigt, soweit diese nicht zu einem eigenen Ruhegehaltsanspruch führen“.</p> | |
| <p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> | <p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> |

„Das Ruhegehalt beträgt 35 % der Amtsbezüge. Es erhöht sich erst nach einer Amtszeit von fünf Jahren mit jedem weiteren Jahr der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zeiten um 2 % bis zum Höchstsatz von 75 %.“

„**(3)** Das Ruhegehalt beträgt 35 % der Amtsbezüge. Es erhöht sich erst nach einer Amtszeit von fünf Jahren mit jedem weiteren Jahr der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zeiten um 2 % bis zum Höchstsatz von 75 %.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

d) unverändert

„(4) Eine Landesministerin oder ein Landesminister, die oder der

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt und
2. anlässlich der Ernennung zur Landesministerin oder zum Landesminister aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ohne Versorgungsanwartschaft entlassen worden ist,

erhält ab Beginn des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, ein Ruhegehalt. Dessen Höhe bemisst sich nach der Höhe des Ruhegehalts, das im früheren Amt erdient worden wäre, wenn sie oder er bis zum Ausscheiden aus der Landesregierung darin verblieben wäre. Der Anspruch auf Ruhegehalt besteht nicht, solange eine Wiederverwendung mit mindestens dem früheren allgemeinen Rechtsstand als Beamtin oder Beamter möglich ist. Diese Regelung gilt auch für Landesministerinnen und Landesminister mit mindestens fünfjähriger Amtszeit, wenn sie im Einzelfall günstiger ist als die Regelung nach den Absätzen 1 bis 3.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Eine Landesministerin oder ein Landesminister, die oder der die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllt und die oder der mindestens zwei Jahre Mitglied der Landesregierung gewesen ist, erhält ab Beginn des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, ein Ruhegehalt von 10 % der Amtsbezüge, sofern deren oder dessen Amtszeiten nicht bereits bei einem anderweitigen Versorgungsanspruch Berücksichtigung finden.“

„**(5)** Eine Landesministerin oder ein Landesminister, die oder der die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllt und die oder der mindestens zwei Jahre Mitglied der Landesregierung gewesen ist, erhält ab Beginn des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, ein Ruhegehalt von 10 % der Amtsbezüge, sofern deren oder dessen Amtszeiten nicht bereits bei einem anderweitigen Versorgungsanspruch Berücksichtigung finden.“

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Zeiten nach Absatz 1 und Absatz 2 gilt ein Rest von mehr als 273 Tagen als volles Jahr.“

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„**(6)** Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Zeiten nach **den Absätzen 1 und 2** gilt ein Rest von mehr als 273 Tagen als volles Jahr.“

5. Nach § 13 wird folgender IV. Abschnitt eingefügt:

IV. Abschnitt
Zusammentreffen von Bezügen

§ 14
Zusammentreffen von Übergangsgeld mit anderen Einkommen

(1) Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt nach diesem Gesetz werden nur die höheren Bezüge gezahlt.

(2) Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte. Eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag eines anderen Bundeslandes) steht einem Erwerbseinkommen im Sinne des Satzes 1 gleich, wenn nicht bereits die Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung geregelt ist.

(3) Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Ruhegehalt aus einem Dienst- oder Amtsverhältnis oder eine ähnliche Versorgung, so werden diese Bezüge insoweit auf das Übergangsgeld angerechnet, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld den Betrag der Amtsbezüge übersteigen.

(4) Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld aus dem Amtsverhältnis mit Renten ist § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

6. Nach § 13 wird folgender IV. Abschnitt eingefügt:

IV. Abschnitt
Zusammentreffen von Bezügen

§ 14
Zusammentreffen von Übergangsgeld mit anderen Einkommen

(1) unverändert

(2) Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen im Sinne des § 53 **Abs. 7** des Beamtenversorgungsgesetzes oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte. Eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder **Landtag**) steht einem Erwerbseinkommen im Sinne des Satzes 1 gleich, wenn nicht bereits die Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung geregelt ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld aus dem Amtsverhältnis mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(5) unverändert

§ 15

Zusammentreffen von Ruhegehalt mit anderen Einkommen

(1) Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Erwerbs- oder Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis, so wird dieses Einkommen insoweit auf das Ruhegehalt angerechnet, als es zusammen mit dem Ruhegehalt den Betrag der Amtsbezüge übersteigt. Eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag eines anderen Bundeslandes) steht einem Erwerbseinkommen im Sinne des Satzes 1 gleich, wenn nicht bereits die Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung geregelt ist. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Erwerbseinkommen nach Satz 1 aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ist vom Ruhegehalt mindestens ein Betrag von 20 % zu belassen. In diesem Fall endet die Anrechnung mit dem Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Auf das Ruhegehalt wird das Ruhegehalt aus einem Dienst- oder Amtsverhältnis oder eine ähnliche Versorgung angerechnet. § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis mit Hinterbliebenenversorgung nach dem Ehegatten ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis mit Renten ist § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Zusammentreffen von Ruhegehalt mit anderen Einkommen

(1) Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Erwerbs- oder Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 **Abs. 7** des Beamtenversorgungsgesetzes oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis, so wird dieses Einkommen insoweit auf das Ruhegehalt angerechnet, als es zusammen mit dem Ruhegehalt den Betrag der Amtsbezüge übersteigt. Eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder **Landtag**) steht einem Erwerbseinkommen im Sinne des Satzes 1 gleich, wenn nicht bereits die Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung geregelt ist. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Erwerbseinkommen nach Satz 1 aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ist vom Ruhegehalt mindestens ein Betrag von 20 % zu belassen. In diesem Fall endet die Anrechnung mit dem Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

- | | |
|---|--|
| <p>(5) Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 finden auf die Hinterbliebenen entsprechende Anwendung. Soweit in den Fällen des Absatzes 2 nach dem für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften abweichende Höchstgrenzen für Hinterbliebene bestimmt sind, gelten diese entsprechend. § 54 Absatz 3 und 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.</p> | <p>(5) unverändert</p> <p>(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 finden auf die Hinterbliebenen entsprechende Anwendung. Soweit in den Fällen des Absatzes 2 nach dem für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften abweichende Höchstgrenzen für Hinterbliebene bestimmt sind, gelten diese entsprechend. § 54 Abs. 3 und 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.</p> |
| <p>6. Der bisherige IV. Abschnitt wird V. Abschnitt.</p> | <p>(entfällt)</p> |
| <p>7. Der bisherige § 13a wird § 16a.</p> | <p>(entfällt)</p> |
| <p>8. Der bisherige V. Abschnitt wird VI. Abschnitt.</p> | <p>(entfällt)</p> |
| <p>9. Die bisherigen §§ 14, 15 und 16 werden die §§ 17, 18 und 19.</p> | <p>7. Die bisherigen §§ 14, 15 und 16 werden die §§ 16, 17 und 18.</p> |

Artikel 2

Dieses Gesetz findet für die Versorgung mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 4 Buchst. a, d, e und f nur für zukünftig in die Landesregierung eintretende Landesministerinnen und Landesminister Anwendung. Zeiten, die nach bisher geltendem Recht ruhegehaltfähig sind, bleiben erhalten. Für ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister finden die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung.

Artikel 2

Dieses Gesetz findet für die Versorgung mit Ausnahme von Artikel 1 **Nr. 5** Buchst. a, d, e und f nur für zukünftig in die Landesregierung eintretende Landesministerinnen und Landesminister Anwendung, **die bis zum Inkraft-Treten dieses Gesetzes nicht einer Landesregierung im Geltungsbereich des Landesministergesetzes angehört haben**. Zeiten, die nach bisher geltendem Recht ruhegehaltfähig sind, bleiben erhalten. **Auf bis zum Inkraft-Treten dieses Gesetzes** ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister finden die bis zum **Zeitpunkt geltenden** Vorschriften **weiter** Anwendung.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

unverändert